



gemeinde mönchaltorf

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Mönchaltorf

1. Januar 2019

(Teilrevision im Bereich Bürgerrecht per 1. September 2019)

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung Allgemein	3
II.	Abfallwesen	4
III.	Bauwesen	5
IV.	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
V.	Bürgerrecht	9
VI.	Einwohnerregister, Meldewesen	10
VII.	Feuerwehrwesen	11
VIII.	Finanzen und Steuern	12
IX.	Friedensrichteramt	13
X.	Friedhofswesen	13
XI.	Fürsorge	14
XII.	Informationszugangsgesuche nach IDG	14
XIII.	Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)	15
XIV.	Lebensmittelkontrolle	16
XV.	Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle)	16
XVI.	Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)	17
XVII.	Nutzung öffentlichen Grundes	17
XVIII.	Polizeiwesen	18
XIX.	Schulwesen	20
XX.	Strassenwesen	22
XXI.	Vermessung, Geoinformation	22
XXII.	Wasser- und Abwasser	22
XXIII.	Zivilschutz	23

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde Mönchaltorf vom 1 Januar 2018, erlässt der Gemeinderat Mönchaltorf folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Schreibgebühren		
	für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Art. 2	Drucksachen		
	<i>Verordnungen, usw.</i>		
	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
	<i>Pläne</i>		
	Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
	Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
	Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
	Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
	Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Art. 3	Kopien		
	<i>Papierausdruck</i>		
	je Seite Format A4, schwarz/weiss	CHF	0.50
	je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
	je Seite Format A3, schwarz/weiss	CHF	1.00
	je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
	Dorfvereine kopieren gratis. Dies gilt nur für schwarz/weiss Kopien. Farbige Kopien werden den Vereinen zum obigen Tarif verrechnet.		
	<i>andere Datenträger oder elektronische Übermittlung</i>		
	je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
Art. 4	Personalkosten		
	<i>Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)</i>		
	Gemeindeschreiber/in, pro Stunde	CHF	140.00
	Abteilungsleiter/in, pro Stunde	CHF	120.00
	Bereichsleiter/in, pro Stunde	CHF	100.00
	Verwaltungsangestellte/r (Sachbearbeitung), pro Stunde	CHF	80.00
	Betriebsmitarbeiter/in (Hauswartung, Werkdienst, ARA, Wasser), pro Stunde	CHF	65.00
	Lernende/r, pro Stunde	CHF	20.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren*Fahrzeuge*

Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
-----------------------	-----	------

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	

Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei	
2. Mahnung	CHF	10.00

Art. 6 Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen, pro Stunde ohne Bedienung

Zugfahrzeug Werkdienst	CHF	80.00
Anhänger Zugfahrzeug	CHF	26.00
Traktor Werkdienst	CHF	82.00
Wischmaschine	CHF	70.00
Bagger, 2.5 Tonnen	CHF	52.00
Wasserpumpe	CHF	29.00
Abbauhammer, Zange	CHF	40.00
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	CHF	20.00
Winterdienst, pro Stunde	CHF	181.00

Art. 7 Rechtskraftbescheinigungen

Einholen von Rechtskraftbescheinigung, pro Stk.	CHF	60.00
---	-----	-------

II. Abfallwesen

Es gelten die Verordnung über die Abfallentsorgung bzw. das Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Mönchaltorf:

Art. 8 Grundgebühr

Wohnung	inkl. Mwst.	CHF	90.00
Einfamilienhaus	inkl. Mwst.	CHF	90.00
Gewerbebetrieb	inkl. Mwst.	CHF	90.00
Aussenhöfe	inkl. Mwst.	CHF	45.00

Für Einzelbüros und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Kosmetik-, Nail-, Massage-, Coiffeur- oder Fusspflegestudios usw.) mit nur einem Arbeitsplatz in selbstbewohnten Häusern oder Wohnungen wird in der Regel keine separate Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird mit der jährlichen Gebührenrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 9 Kehrichtgebühren

Preis pro Gebührenmarke (35-Liter-Sack Abfall)	inkl. Mwst.	CHF	1.50
--	-------------	-----	------

Art. 10 Grüngut*Jahresvignette*

140 Liter	inkl. Mwst.	CHF	80.00
240 Liter	inkl. Mwst.	CHF	125.00
660/770 Liter	inkl. Mwst.	CHF	320.00

Vignette pro Leerung

140 Liter	inkl. Mwst.	CHF	4.00
240 Liter	inkl. Mwst.	CHF	6.00
660/770 Liter	inkl. Mwst.	CHF	15.00

III. Bauwesen**Art. 11 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben**

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür.

Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 5 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 1, Art. 4 und Art. 6 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Bei Erteilung der Baubewilligung wird ein Kostenvorschuss in der Höhe des mutmasslichen Aufwandes erhoben. Nach der Schlussabnahme wird der effektive Aufwand errechnet und nach Massgabe des geleisteten Kostenvorschusses eine Vergütung rückerstattet oder die Kosten des Mehraufwandes erhoben. Rückzahlungsbeträge werden nicht verzinst.

Art. 12 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden maximal 40% des effektiven Aufwandes, mindestens		CHF	200.00
---	--	-----	--------

Art. 13 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen*Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:*

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukranen	nach effektivem Aufwand
Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand
Parzellierungen	nach effektivem Aufwand
Publikation	nach effektivem Aufwand
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 60.00

Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF 100.00
Kanalisationsbewilligungen	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	nach effektivem Aufwand
Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	
- offener, oberirdischer Fahrzeugabstellplatz	CHF 4'500.00
- unterirdischer Fahrzeugabstellplatz	CHF 9'000.00
Reklamebewilligungen, exkl. Publikationskosten	CHF 200.00
Bewilligung für temporäre Reklameanlagen	CHF 50.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF 200.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen	
Standorte von Erdsonden, pro Erdsonde	CHF 200.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss. kant. Verordnung für Geodaten
<i>Gebühren für periodische Kontrollen:</i>	
Betriebskontrollen für technische Anlagen	
<i>Aufzugsanlagenkontrolle</i>	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

IV. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 15 Bootsplätze

Jährlicher Mietzins pro Bootsplatz für Einwohner/innen	CHF 660.00
Jährlicher Mietzins pro Bootsplatz für Auswärtige	CHF 726.00
Gebühr für die Aufnahme in die Warteliste	CHF 30.00
Jährliche Gebühr für die Erneuerung der Warteliste	CHF 30.00

Art. 16 Familiengärten

Jährlicher Pachtzins pro Familiengarten / pro Aare	CHF 65.00
Einmalige Depotleistung bei Antritt des Familiengartens	CHF 200.00

Im Pachtzins inbegriffen sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser.

Art. 17 **Gemeindebibliothek**

Jahresausweis Kinder bis 16. Altersjahr		kostenlos
Jahresausweis Erwachsene (ab 16 Jahren)	CHF	40.00
Jahresausweis AHV-Bezüger/innen	CHF	20.00
Jahresausweis Lernende / Schüler / Studenten	CHF	15.00
Ausweisersatz	CHF	5.00
Einzelausleihe, pro Medium	CHF	3.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	3.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00

Die Kosten für die Fernleihe aus anderen Bibliotheken gehen zu Lasten des Benutzers.

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien bezahlt der Benutzer den Neupreis, abzüglich 10% pro Jahr bereits verstrichener Nutzung des Mediums. Zusätzlich wird eine Aufarbeitungsgebühr von CHF 5.00 verrechnet.

Art. 18 **Öffentliche Räume und Anlagen****Feuerwehrgebäude***Feuerwehrgebäude, Mehrzweckraum OG*

Pro Stunde	CHF	30.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	120.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	240.00	*

Feuerwehrgebäude, übrige Gebühren

Militärküche, pauschal ohne Faktor	CHF	50.00
------------------------------------	-----	-------

Gemeindezentrum Mönchhof*Gemeindezentrum Mönchhof, Grosser Saal*

Pro Stunde	CHF	60.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	240.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	480.00	*

Gemeindezentrum Mönchhof, Kleiner Saal

Pro Stunde	CHF	30.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	120.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	240.00	*

Gemeindezentrum Mönchhof, Mehrzweckraum UG

Pro Stunde	CHF	20.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	80.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	160.00	*

Gemeindezentrum Mönchhof, übrige Gebühren

Office, pauschal ohne Faktor	CHF	100.00
Bühnengarderobe, pauschal ohne Faktor	CHF	50.00

Pavillon Silbergrueb inkl. Vorplatz

Pro Stunde	CHF	50.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	200.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	400.00	*
Strompauschale	CHF	15.00	

Schulanlage Rietwis und Hagacher

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Mehrzweckraum

Pro Stunde	CHF	30.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	120.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	240.00	*

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Schulküche

Pro Stunde	CHF	40.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	160.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	320.00	*

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Schulräume

Pro Stunde	CHF	30.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	120.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	240.00	*

Schulanlage Rietwis und Hagacher, 1 Turnhalle

Pro Stunde	CHF	40.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	160.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	320.00	*

Schulanlage Rietwis und Hagacher, 2 Turnhallen

Pro Stunde	CHF	80.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	320.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	640.00	*

Schulanlage Rietwis und Hagacher, Saalküche

Pro Stunde	CHF	40.00	*
Ganzer Tag, ab 4 Stunden	CHF	160.00	*
Dauerbelegung, pro Jahr und Stunde (pro Jahr mind. 12 Belegungen)	CHF	320.00	*

Schulanlage Rietwis und Hagacher, übrige Gebühren

Übergabe Saalküche, pauschal ohne Faktor	CHF	50.00	
Küchenwäsche Schulküche, pauschal pro Tag ohne Faktor	CHF	20.00	
Bühne			inbegriffen

Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen Bühnenmeister alle Räume

Bühnenmeister, pauschal ohne Faktor	CHF	350.00
Zusatzgebühr bei Verlängerung bis 02.00 Uhr	CHF	150.00

Hauswartleistungen und -präsenz ausserhalb der täglichen Arbeitszeit sowie bei übermässiger Verschmutzung und ausserordentlichem Aufwand werden den Benützern zum Stundenansatz von 50.00 Franken zusätzlich in Rechnung gestellt.

Umtriebsentschädigung

Bei einer Absage ab 10 Tagen vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 50% der Kosten des entsprechenden Tarifs in Rechnung gestellt.

*** Faktoren Raummiete**

- Ortsansässige, wohlthätige und nicht gewinnorientierte Vereine für vereinsinterne Anlässe Faktor 0
- Ortsansässige Personen für private und einmalige Anlässe Faktor 1
- Ortsansässige Personen für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen Faktor 2
- Auswärtige Vereine / Personen Faktor 3

Jedem ortsansässigen Verein mit Faktor 0 bietet sich die Möglichkeit, die Räume im Gemeindezentrum Mönchhof oder in den Schulanlagen für einen öffentlichen Vereinsanlass pro Jahr kostenlos zu benutzen. Weitere öffentliche Anlässe werden mit dem Faktor 1 berechnet oder individuell geregelt.

V. Bürgerrecht

Art. 19 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Pro Einzelperson	CHF	300.00
Pro Ehepaar	CHF	375.00
Jugendliche bis 25 Jahre	CHF	150.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat		gebührenfrei
Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

Art. 20 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Aufnahmepflicht

Pro Einzelperson	CHF	500.00
Pro Ehepaar	CHF	625.00
Jugendliche bis 25 Jahre	CHF	250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	250.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	150.00

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Aufnahmepflicht

Pro Einzelperson	CHF	1'200.00
Pro Ehepaar	CHF	1'000.00
Jugendliche bis 25 Jahre	CHF	600.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	500.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	300.00

Art. 21 Weitere Gebühren

Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei Ausschuss Einbürgerungen oder Gespräch Erhebungsbericht	CHF	200.00
Kantonaler Deutshtest		nach Aufwand
Prüfung Grundkenntnisse (Staatskunde) inkl. Hilfsmittel		nach Aufwand
Erhebungsbericht bei erleichterten Einbürgerungen (Art. 26 ff BüG)		gebührenfrei
Wiedereinbürgerung (Art. 18 ff BüG)		gebührenfrei

Art. 22 ~~Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid~~

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	
Pro Einzelperson	CHF 200.00
Pro Ehepaar	CHF 250.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	
Pro Einzelperson	CHF 200.00
Pro Ehepaar	CHF 250.00

VI. Einwohnerregister, Meldewesen**Art. 22 Anmeldung**

Die Anmeldegebühr (bzw. die Gebühr für die elektronische Umzugsmeldung) einschliesslich Meldebestätigung beträgt:

Pro volljährige Einzelperson	CHF	40.00
Pro Ehepaar / Familie mit oder ohne minderjährige Kinder	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	5.00
Adresswechsel innerhalb der Gemeinde (in Anmeldung enthalten)		gebührenfrei
Abmeldung in andere Gemeinde / Ausland (in Anmeldung enthalten)		gebührenfrei

Art. 23 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 24 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister

- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Lebensbescheinigung	CHF	10.00

Art. 25 Weitere Dienstleistungen

Datensperre		gebührenfrei
Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke		gebührenfrei
Garantieerklärung	CHF	60.00

Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer für Erwachsene	CHF	25.00
für Minderjährige	CHF	12.50

VII. Feuerwehrewesen

Es gilt das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen:

Art. 28 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold, pro Stunde	CHF	50.00
Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold, pro Stunde	CHF	50.00

Art. 29 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF 100.00	CHF 50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF 150.00	CHF 75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF 300.00	CHF 150.00
Autodrehleiter	CHF 400.00	CHF 200.00
Hubrettungsfahrzeuge	CHF 600.00	CHF 300.00
Materialcontainer	CHF 300.00	CHF 150.00
Transportfahrzeug für Container	Einsatzpauschale:	CHF 600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 30 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF 40.00	CHF 20.00
Motorspritze ab Typ II	CHF 40.00	CHF 20.00
<i>Atemschutzgeräte</i>		
Typ	Einsatzpauschale CHF	
Pressluftgerät, pro Stk.	CHF	20.00
Kreislaufgerät, pro Stk.	CHF	120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 31 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 500 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 32 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag:	um 25%
ab dem 31. Tag:	um 50%

VIII. Finanzen und Steuern**Art. 33 Löschung Betreibungsregistereinträge**

Löschung von Betreibungsregistereinträgen, pro Eintrag	CHF	50.00
--	-----	-------

Ein grundsätzlicher Anspruch auf Löschung von Betreibungsregistereinträgen kann daraus nicht abgeleitet werden.

Art. 34 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre, (kein Spezialverfahren)	CHF	40.00
Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren)	CHF	80.00
Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach §122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Schulzahnpflege		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Gemeinderatskanzlei in Bezug auf die Tariferhebung für die Kinderkrippe und die Schülerbetreuung (Tagesstrukturen der Schule)		gebührenfrei

Art. 35 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 4	CHF	40.00
--	-----	-------

IX. Friedensrichteramt**Art. 36 Gebühren Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

Es gilt die Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren:

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00
---	-----	-------------------

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

X. Friedhofswesen

Art. 37 Bestattungskosten

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Die Kostenübernahme der Gemeinde umfasst folgende Dienstleistungen:

- Aufbahnen in den Aufbahrungsräumen im Friedhofgebäude Rübacher, Mönchaltorf
- Bekanntmachung der Bestattung
- einfacher Sarg (Standardausführung)
- Einsargen
- Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
- einfaches Grabkreuz
- Kremationsgebühr der Krematorien des Kantons Zürich
- Leichenhemd und Sargkissen
- Leichen bzw. Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich
- Lösliche Tonurnen

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Wird eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde auswärts bestattet, übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde

Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Mönchaltorf hatten, werden für den Grabplatz inkl. der Grabarbeiten folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Erdgrab	CHF 1'500.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF 1'000.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00

Art. 38 Grabunterhalt und -pflege

Grabbepflanzung und -pflege für Auswärtige und Einwohner, pauschal für ganze Ruhefrist von 20 Jahren

Erdgrab	CHF 4'000.00
Urnen- und Kindergrab	CHF 3'600.00

Weitere Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 39 Weitere Leistungen

Gravur Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	nach effektivem Aufwand
Exhumationen und Urnenversetzungen	nach effektivem Aufwand

Die Gebühren für die Benützung der Reformierten Kirche sind dem Reglement über Amtshandlungen sowie Gebühren für die Kirchenbenützung der Reformierten Kirchgemeinde Mönchaltorf zu entnehmen.

XI. Fürsorge

Art. 40 Bestätigungen Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe

Bestätigungen über Bezug bzw. Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Aufwand, pro Person CHF 30.00 bis 100.00

XII. Informationszugangsgesuche

Art. 41 Gesuche gemäss § 20 IDG

Es gilt das Gesetz über Information und Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang:

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

a) Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis

CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger

CHF 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

b) Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde

CHF 100.00

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde

CHF 100.00

XIII. Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)

Art. 42 **Betreuungstarife Kinderkrippe Müslihuus**

Die Kinderkrippe Müslihuus verrechnet folgende Grundtarife:

- ganzer Tag (06.30 – 18.30 Uhr)	CHF	110.00
- halber Tag mit Mittagessen (06.30 – 14.00 oder 11.00 - 18.30 Uhr)	CHF	77.00
- halber Tag ohne Mittagessen (06.30 – 11.00 oder 14.00 – 18.30 Uhr)	CHF	55.00
- Zuschlag für Säuglinge bis 18 Monate, auf die volle Tagestaxe	CHF	10.00

Im Betreuungstarif mit inbegriffen sind die (Brei-) Mahlzeiten, die Schoppenmilch, die Windeln sowie die Auslagen für Ausflüge. Einzig wenn das Kind auf spezielle Diät Nahrung (oder ähnliches) angewiesen ist, müssen die Eltern diese selber mitbringen. Diese Kosten werden beim Betreuungstarif nicht angerechnet.

Art. 43 **Depotleistung**

Pro betreutes Kind ist eine Depotleistung in der Höhe von 500.00 Franken vor Eintritt zu entrichten, welches bei ordentlicher Vertragsauflösung und sofern keine Forderungen der Gemeinde offen sind, unverzinst nach Austritt zurückerstattet wird.

Art. 44 **Weitere Dienstleistungen**

Findet die Eingewöhnung des Kindes vor dem Eintritt statt, wird diese Zusatzleistung separat in Rechnung gestellt. Bei einer Betreuung von weniger als 2 Stunden findet keine Verrechnung statt. Für Betreuungsleistungen von mehr als 2 Stunden wird eine Pauschale von 60.00 Franken je Betreuungstag erhoben. Ab 6 Stunden Betreuung wird die volle Tagestaxe gemäss Art. 42 verrechnet.

Übrige Zusatzangebote oder zusätzliche Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 45 **Subventionen auf den Elternbeiträgen (Gemeindebeiträge)**

Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mönchaltorf wird der Betreuungstarif nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern, gestützt auf die Bestimmungen im Elternbeitragsreglement der Kinderkrippe Müslihuus, berechnet.

Subventionsbeiträge bzw. Gemeindebeiträge werden erst ab einem Betrag in der Höhe von mindestens 20.00 Franken pro Monat ausgerichtet. Für ausserordentliche Leistungen wie Eingewöhnungs- und Zusatztage sowie zusätzliche Dienstleistungen oder Angebote gemäss Art. 44 besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mönchaltorf wird der kostendeckende Betreuungstarif gemäss Art. 42 für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.

XIV. Lebensmittelkontrolle

Art. 46 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen	
Aufwandpunktwert	CHF 2.20
Die Gebühren werden gemäss Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums mittels Aufwandpunktwert berechnet und richten sich nach den Festlegungen des Kantonalen Laboratoriums.	
Pilzkontrolle	gebührenfrei

XV. Luftreinhaltung

Art. 47 Feuerungsanlagen

Gebühren für die Beurteilung von Heizungs- und Feuerungsanlagen pro Neuanlage (kumulativ):

- Cheminée und Zimmerofen, inkl. Abnahme	CHF	150.00
- Brennerauswechslung*	CHF	60.00
- Erstellung / Ersatz Kaminanlage, inkl. Abnahme	CHF	60.00
- Erstellung / Ersatz Feuerungsanlage*	CHF	150.00

* Gebühren für Installationskontrolle/Abnahmemessung gemäss Art. 14.

Periodische Kontrollen

Die Gebühren der Feuerungskontrolle werden durch die externe Fachstelle Feuerungskontrolle pro Anlage (kumulativ) direkt in Rechnung gestellt.

Ölfeuerungen

- für 1-stufige Brenner bis 350kW	CHF	95.00
- für 2-stufige Brenner bis 350kW	CHF	125.00
- Nachkontrolle	pro Stunde	CHF 100.00
- Klagemessung	pro Stunde	CHF 100.00
- Aufwand für Zusatzarbeiten	pro Stunde	CHF 100.00

Holzfeuerungen

- Holzheizung	CHF	90.00
- je weitere Holzheizung	CHF	45.00
- Klage- und Abgaskontrolle bei Holzheizung	pro Stunde	CHF 100.00

Sämtliche Preise für die Feuerungskontrolle verstehen sich inkl. Administration und exkl. Mehrwertsteuer.

Art. 48 Tankanlagen

Gebühren für die technische Prüfung sowie die Bau- und Installationskontrolle von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten pro Anlage (kumulativ):

- Kleintankanlagen über 450 bis 4'000 Liter	CHF	80.00
- Tankanlagen über 4'000 Liter	CHF	150.00

XVI. Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)

Art. 49 Vermietung von Wohn- und Gewerberaum

Wohn- und Gewerberäume werden zu marktüblichen Preisen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach Obligationenrecht (OR) vermietet werden.

Alterswohnungen im Gemeindezentrum Mönchhof

2-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'200.00
3-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'600.00

Mietwohnungen im Mehrfamilienhaus Schulhausstrasse 4

3-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'500.00
4-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 1'700.00

Mietwohnungen im Gemeindezentrum Mönchhof

1-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 700.00
4 ½-Zimmer Wohnung, Miete pro Monat	bis	CHF 2'200.00

Weitere Leistungen wie Heiz- und Nebenkosten, Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- oder Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen nach dem effektiven Aufwand, kostendeckend verrechnet.

XVII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 50 Vorübergehende, untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc.

pro m ² und Monat	CHF	12.00
------------------------------	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang

pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
--	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500.00 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

pro m ² Plakatfläche und Jahr	gebührenfrei
--	--------------

Art. 51 Langandauernde, intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr, gestützt auf die festgelegten Gebühren nach Art. 51 zu entrichten.

Zusätzlich anfallende Kosten für eine intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 52 Standplatz (Kiesplatz Rällikerstrasse)

Schausteller für Dorffeste und Märkte, insgesamt
für alle Vergnügungsbetriebe pauschal CHF 1'000.00

Benutzung des Platzes ausserhalb der Dorfchilbi, pauschal pro Tag CHF 300.00

In diesen Gebühren sind der Strom- und Wasserbezug nicht enthalten. Diese werden in der Regel zusätzlich in Rechnung gestellt.

XVIII. Polizeiwesen**Art. 53 Gastwirtschaftspatente**

Gastwirtschaften CHF 400.00

Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 200.00

vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 50.00

Art. 54 Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen CHF 800.00

Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr CHF 200.00

vorübergehende Ausnahme CHF 100.00

Art. 55 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gilt das Gastgewerbegesetz bzw. die Gastgewerbeverordnung:

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 56 Alkohol- und Nikotintestkäufe

Kontrollen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Kontrollgebühr bei Beanstandungen (inkl. Nachkontrolle) CHF 300.00

Art. 57 Hundehaltung

Abgabe 4- pro Hund, jährlich CHF 150.00

~~Abgabe 2. Hund und jeder weitere, jährlich CHF 180.00~~

Blindenführhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde
gemäss § 25 HuG gebührenfrei

einmalige Anmeldegebühr CHF 20.00

einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden,
nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen CHF 40.00

Art. 58 Waffenscheine

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 59 Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage pro Jahr)

gebührenfrei

~~Jede weitere Bewilligung für ausserordentliche Sonntagsverkäufe (wo rechtlich zulässig), pro Betrieb~~

~~CHF 100.00~~

Art. 60 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Bewilligung für kommerzielle Veranstaltungen, nach Aufwand	mind.	CHF	100.00
Bewilligung für wohltätige, nicht kommerzielle Veranstaltungen von Dorfvereinen oder politischen Parteien		CHF	0.00
Aufhebung der Ruhezeiten für lärmige Arbeiten, pro Tag		CHF	100.00
Übrige polizeiliche Bewilligungen, nach Aufwand	mind.	CHF	50.00

XIX. Schulwesen**Art. 61 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Zeugnisduplikat	CHF	50.00
Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen	CHF	50.00
Sonstige Duplikate aus Archiv	nach effektivem Aufwand	
Administrativer Aufwand für versäumte obligatorische Vorsorgeuntersuchungen und zahnärztliche Untersuchungen	CHF	50.00

Art. 62 Freiwillige Angebote (inkl. Erwachsenenurse, Freizeitkurse)

Die Beiträge an die freiwilligen Angebote werden je nach Art und Dauer des Angebotes in einem angemessenen Rahmen durch die Schule Mönchaltorf an die Eltern bzw. die Kurs teilnehmenden verrechnet.

Art. 63 Musikschule

Die Preise für den musikalischen Unterricht richtet sich nach der Preisliste der Musikschule Uster Greifensee. Die Schulgelder sind für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Mönchaltorf subventioniert. Ein Familienrabatt wird ab dem dritten Kind bei den Angeboten des Instrumentalunterrichts und des MusikAtelier's gewährt.

Für das Schuljahr 2017/2018 gelten die folgenden Preise:

Einschreibgebühr, einmalig	CHF	30.00
----------------------------	-----	-------

Preise Grundbildung:

Musikgarten (ab 2 Jahren), pro Semester	CHF	320.00
Klangstrasse I (1. Kindergarten), pro Semester	CHF	210.00
Klangstrasse II (2. Kindergarten), pro Semester	CHF	210.00

Preise Fachunterricht:

Gruppenkurse Blockflöte, pro Semester	CHF	75.00
Gruppenkurse Djembe, pro Semester	CHF	360.00
Einzelunterricht 30 Min./Woche, pro Semester	CHF	715.00
Einzelunterricht 40 Min./Woche, pro Semester	CHF	955.00
Einzelunterricht 50 Min./Woche, pro Semester	CHF	1'190.00
Gruppenunterricht 2er Gruppen, 50 Min./Woche, pro Semester	CHF	595.00
Gruppenunterricht 3-5 Schüler/innen, 60 Min./Woche, pro Semester	CHF	485.00
NewFlex, Kombination Einzel- und Gruppenunterricht, pro Semester	CHF	650.00
Musik-Atelier, Einzelunterricht 40 Min./Woche, pro Semester	CHF	955.00
Musik-Atelier, Einzelunterricht 50 Min./Woche, pro Semester	CHF	1'190.00
Musik-Atelier, Einzelunterricht 60 Min./Woche, 14-tägig, pro Semester	CHF	1'330.00
Musik-Atelier, Gruppenunterricht 2er Gruppen, 50 Min./Woche, pro Semester	CHF	595.00
Ensembles und Orchester Classic, Gitarren, Streicher, YUMP, Querflöten, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, pro Semester	CHF	190.00
Ensembles und Orchester Monday Move und Lucky Nuts, für Jugendliche und Erwachsene ab 17 Jahren, pro Semester	CHF	190.00
Chöre, pro Semester	CHF	90.00
Workshop und Kurse, Bands in concert, 1-2 Mal pro Jahr, pro Semester	CHF	70.00

Preise Mietinstrumente:

Violine, pro Semester	CHF	100.00
Posaune, Trompete, Kornett, pro Semester	CHF	120.00
Klarinette, Querflöte, pro Semester	CHF	120.00
Cello, Saxophon, Waldhorn, pro Semester	CHF	200.00

Art. 64 **Betreuungstarife Schüलगänzende Betreuung (KidzClub)**

Die Schülerbetreuung KidzClub (Tagesstrukturen) verrechnet folgende Grundtarife:

Morgenbetreuung (inkl. Frühstück) (06.45 – 08.15 Uhr)	Modul 1	CHF	14.00
Mittagsbetreuung (inkl. Mittagessen) (11.50 – 13.30 Uhr)	Modul 2	CHF	23.00
Nachmittagsbetreuung (inkl. Zvieri) (13.30 – 18.15 Uhr)	Modul 3a	CHF	38.00
(13.30 – 16.15 Uhr)	Modul 3b	CHF	24.00
(15.15 – 18.15 Uhr)	Modul 3c	CHF	26.00
Vormittagsbetreuung (inkl. Znüni) (08.15 – 11.50 Uhr)	Modul 4	CHF	28.00
Ganztagesbetreuung Ferien (inkl. Aktivitäten)	Modul 5	max. CHF	100.00

Im Betreuungstarif mit inbegriffen sind die Mahlzeiten sowie die Auslagen für Ausflüge. Einzig wenn das Kind auf spezielle Diät Nahrung (oder ähnliches) angewiesen ist, müssen die Eltern diese selber mitbringen. Diese Kosten werden beim Betreuungstarif nicht anrechnet.

Bei Familien, welche drei oder mehr Kinder im familien- und schüलगänzenden Betreuungsangebot KidzClub betreuen lassen, wird ein Geschwisterrabatt von 15% auf die Monatspauschalen jeden Kindes in Abzug gebracht. Der Geschwisterrabatt wird nur auf den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährt. Einzelne Zusatztage werden zum vollen Tarif verrechnet.

Eingewöhnung

Findet die Eingewöhnung vor dem Eintritt statt, wird die Zusatzleistung separat in Rechnung gestellt. Bei einer Betreuung von weniger als 2 Stunden findet keine Verrechnung statt. Für eine einmalige Betreuungseinheit von mehr als 2 Stunden im Rahmen der Eingewöhnung wird eine Pauschale von Fr. 30.-- verrechnet. Sollten zusätzliche Eingewöhnungstage gewünscht werden, werden die regulären Modultarife zum Volltarif verrechnet.

Verspätetes Abholen / Nicht Erscheinen ohne Ankündigung

Wenn das Kind von den Eltern wiederholt verspätet abgeholt wird, behält sich die Schule Mönchaltorf das Recht vor, eine Umtriebsentschädigung pro Vorkommnis von pauschal Fr. 20.-- zu verrechnen.

Ebenso behält sich die Schule Mönchaltorf das Recht vor, für die Aufwendungen des Betreuungsteams der Schülerbetreuung KidzClub für die Suche von nicht erschienenen und nicht abgemeldeten Kindern im Wiederholungsfall eine Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 20.-- pro Vorkommnis zu verrechnen.

Subventionen auf den Elternbeiträgen (Gemeindebeiträge)

Der Betreuungstarif wird nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern, gestützt auf die Bestimmungen im Elternbeitragsreglement der Schülerbetreuung KidzClub, berechnet. Subventionsbeiträge bzw. Gemeindebeiträge werden erst ab einem Betrag in der Höhe von mindestens 20.00 Franken pro Monat ausgerichtet.

Einzelne Betreuungsmodule für Kinder, welche den KidzClub nicht regelmässig besuchen, werden zum Volltarif verrechnet. Dasselbe gilt für ausserordentliche Leistungen wie Eingewöhnungen und Zusatztage (zusätzlich besuchte Betreuungsmodule, die nicht im Betreuungsvertrag vereinbart wurden).

XX. Strassenwesen

Art. 65 Unterhalt auf Privatstrassen

Reinigung und Winterdienst, pro Einsatz nach effektivem Aufwand

Art. 66 Signalisation im Auftrag von Privatpersonen / Unternehmungen

Pro Signal	CHF	20.00
Lieferpauschale, einmalig pro Auftrag	CHF	75.00

Art. 67 Belagsreparaturen

Ausführungskontrolle und Administration (Fremdausübung) nach effektivem Aufwand

Deckbelag (Ersatz)	01 – 10 m ²	pro m ² / inkl. Mwst.	CHF	310.00
Deckbelag (Ersatz)	11 – 50 m ²	pro m ² / inkl. Mwst.	CHF	200.00

XXI. Vermessung, Geoinformation

Art. 68 Amtliche Vermessung, Geoinformation

Für die Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks wird eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

XXII. Wasser- und Abwasser

Art. 69 Wassergebühren

Es gilt die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf:

Wasseranschlussgebühren

Die Kosten für den Anschluss an die Wasserversorgung betragen 1.5% des Gebäudewertes inkl. Mehrwertsteuer.

Benutzungsgebühren

Grundgebühr pro Hausanschluss (Wasserzähler)	inkl. Mwst.	CHF	80.00
Zuschlag pro Wohnung oder Betrieb	inkl. Mwst.	CHF	40.00
Mengenpreis pro m ³ Wasserverbrauch	inkl. Mwst.	CHF	1.45

Die bezogene Wassermenge wird in den Haushaltungen und Betrieben durch Wasserzähler gemessen, welche elektronisch abgelesen werden.

Art. 70 Abwassergebühren

Es gilt die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Mönchaltorf:

Abwasseranschlussgebühren

Die Kosten für den Anschluss an die Abwasserversorgung betragen 7.00 Franken pro gewichteten m² Grundstücksfläche inkl. Mehrwertsteuer.

Benutzungsgebühren

Grundgebühr pro gewichteten m ² Grundstücksfläche	inkl. Mwst.	CHF	0.08
Mengenpreis pro m ³ Wasserverbrauch	inkl. Mwst.	CHF	1.80

XXIII. Zivilschutz

Art. 71 Schutzraumkontrollen

Nachkontrolle infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit
Nachkontrolle infolge Nichtbehebens von Mängeln

CHF 150.00
CHF 150.00